

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 706/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Lisa O [REDACTED],

[REDACTED] Drive, Y[REDACTED], New York/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Berufungsgesetze führt aus, der 1963 geschlossene
 Abfindungsvergleich könne weder nach Art. III Nr. 5 noch
 nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-
 Schutz eingetragten werden. Das ist aus rechtlichen nicht
 zu beanstanden. Nach letzterem letzterem Feststellung war die
 Klagern nicht in Konkrete (Klagern), für die Abfindung
 des Geschädigten war ein nichtmedizinischer Grund,
 nämlich die Unmöglichkeit über den Fortschritt, nachgehend.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
 or Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

G R U N D

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
 und auslegungslos; die ausgerichtete-
 chen Kosten trägt die Klagern.

Die Beschwerde der Klagern gegen die
 Nichtzulassung der Revision im Urteil
 des 10. Zivilsenats des Obergerichts
 vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Beschlossen:

Der 10. Zivilsenat des Bundesobersten hat am
 10. Juni 1973 durch die Richter Dr. Thurn, Henkel, Fuchs,
 Portmann und Dr. Lang

175

- 3 -

Auch die Ansicht des Berufungsgerichts, der Vergleich sei weder nach § 779 BGB unwirksam noch fehle ihm wegen beiderseitigen Rechtsirrtums die Geschäftsgrundlage, ist im Ergebnis bedenkenfrei (vgl. BGH RzW 1975, 151). Daß die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung nach Regelung durch Vergleich nicht anzuwenden sind, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 149).

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)